



TSG Waiblingen e.V.

# Beitragsordnung

(gültig ab 01.04.2017)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Beiträge zur Mitgliedschaft werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben
- 1.2. Sie können erhoben werden
  - a) als Aufnahmegebühr
  - b) als Jahresbeitrag
- 1.3. Sie sind in Euro zu entrichten

## 2. Beitragspflicht

- 2.1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig vorbehaltlich Punkt 3 der Beitragsordnung

## 3. Beitragsbefreiung

- 3.1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen
  - a) Ehrenmitglieder (§14 der Satzung)
- 3.2. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen (§10 Absatz 6 der Satzung)

## 4. Aufnahmegebühren

Erwachsene	110 €
Familien, Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaften (gemeinsamer Wohnsitz)	200 €
Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Schüler, Studenten, Azubis, Wehrpflichtige, Rentner	60 €
Kinder (bis 13 Jahre ), Schnuppermitglieder, Fördermitglieder	0 €

## 5. Beitragshöhe

Erwachsene ab 18 Jahre	130 €
Jugendliche (bis 17 Jahre), Schüler, Studenten, Azubis, Wehrpflichtige, Rentner	50 €
Passive Mitglieder, und außerordentliche Mitglieder *	60 €
Fördermitglied (außerordentliches Mitglied)	12 €
Familien, einschl. aller Kinder in Ausbildung	230 €
Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaften (gemeinsamer Wohnsitz)	230 €

Es wird der jeweils günstigste Beitrag zu Grunde gelegt

Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung zur Beitragsart.

Stichtag zur Festsetzung der Beitragsart (z.B. Ermäßigung, Alterszuordnung) ist der 01. Januar



TSG Waiblingen e.V.

# Beitragsordnung

(gültig ab 01.04.2017)

## 6. Beitragsentrichtung

- 6.1. Die Beitragsentrichtung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat.  
Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.  
Das Mitglied teilt dem Verein IBAN und SWIFT-Code des Kontos der deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes mit, von dem der Betrag eingezogen werden kann.  
Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.
- 6.2. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins ist DE75ZZZ00000278561
- 6.3. Jedes Vereinsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht und die korrekte Kontoverbindung dem Verein gemeldet ist.
- 6.4. Bankgebühren, die durch einen nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## 7. Beitragsfälligkeit

- 7.1. Der Jahresbeitrag wird am 10. Februar des Beitragsjahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 7.2. Als Mandatsreferenz werden dabei die letzten 3 Ziffern der VDST-Mitgliedsnummer des Mitglieds oder bei Familienmitgliedern des Hauptmitglieds verwandt.
- 7.3. Der Eintritt in die Tauchsportgruppe Waiblingen e.V. kann jederzeit erfolgen, der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend dem Eintrittsmonat anteilig berechnet
- 7.4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## 8. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 1. April 2017 in Kraft.

- \* Gilt für alle außerordentlichen Mitglieder, soweit nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist. Zweitmitglieder sind über einen anderen Verein beim VDST gemeldet. Hierüber ist jährlich bis zum 31.12. dem Vorstand ein Nachweis zu erbringen.